

Familienpflegezeit - Pflegezeit - Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Viele pflegebedürftige Menschen werden zu Hause von Angehörigen gepflegt. Die Pflege eines Familienangehörigen neben dem Beruf zu meistern, bedeutet oft eine große Herausforderung für die Familien. Seit Anfang des Jahres 2015 gibt es ein Gesetz, das die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Erwerbstätigkeit verbessern soll und mehr Zeit für die Pflege schafft.

Es gibt drei Arten der Freistellung:

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung:

Eine Möglichkeit ist die Freistellung für die Dauer von **zehn Tagen**, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Während dieser zehn Tage haben Sie Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld - eine Lohnersatzleistung der Pflegekasse des Pflegebedürftigen, die den Verdienstaufschlag in dieser Zeit zu einem Großteil auffängt.

2. Pflegezeit:

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit für **bis zu sechs Monate**, um einen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen. Wenn Sie sich für die Pflegezeit entscheiden, können Sie zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen beantragen.

3. Familienpflegezeit:

Nach dem Familienpflegezeitgesetz können Sie sich für die Dauer von bis **zu 24 Monaten** bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden teilweise freistellen lassen, wenn Sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu Hause pflegen. Auch hier besteht ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Seit 1. Januar 2015 besteht ein Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit. Aber: Gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 und weniger Beschäftigten besteht kein Anspruch auf Pflegezeit und Familienpflegezeit.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zunächst muss es sich bei dem Pflegebedürftigen um einen nahen Verwandten handeln. Zudem müssen Sie die Pflegebedürftigkeit mit einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachweisen. Die Pflegezeit - vollständige oder teilweise Freistellung - kann auch zur Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase gewährt werden. Dies müssen Sie dem Arbeitgeber durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.

Wer ist ein naher Angehöriger?

Der Begriff der „nahen Angehörigen“ wurde erweitert und gilt für Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, aber auch für Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwager sowie Partner in lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften.

Nach wie vor sind auch Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartner sowie Schwieger- und Enkelkinder als nahe Angehörige anzusehen.

Welche Rechte habe ich als Beschäftigter?

Von der Ankündigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung, der Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz bis zur Beendigung der Freistellungen darf der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen.

Welche Fristen muss ich als Beschäftigter einhalten?

Wird ein naher Angehöriger zum Pflegefall, überlegen Sie zunächst, ob Sie sich nur kurzzeitig freistellen lassen wollen, um Ihrem Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren (kurzzeitige Arbeitsverhinderung) oder ob Sie die Pflege selbst übernehmen möchten. Teilen Sie Ihrem Arbeitgeber bitte unverzüglich mit, wenn Sie sich für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung entschieden haben!

Wenn Sie Ihren Angehörigen selbst pflegen möchten, dann überlegen Sie sich, wie lange Sie freigestellt sein möchten: Zwischen sechs (Pflegezeit) und 24 (Familienpflegezeit) Monaten sind möglich.

Wollen Sie sich vollständig oder teilweise freistellen lassen?

Die **Pflegezeit** müssen Sie dem Arbeitgeber **spätestens zehn Arbeitstage**, die **Familienpflegezeit** **spätestens acht Wochen** vor dem gewünschten Beginn schriftlich ankündigen. Erklären Sie dabei, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Sie die Freistellung in Anspruch nehmen wollen. Geben Sie auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit an.

Achtung: Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob Sie die Pflegezeit oder die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen wollen und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit.

Können die verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten auch kombiniert werden?

Der Anspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit wurde miteinander verzahnt. Im unmittelbaren Anschluss an eine Pflegezeit kann eine Familienpflegezeit sowie auch umgekehrt anschließen.

Beachten Sie, dass Sie das Ihrem Arbeitgeber rechtzeitig ankündigen.

Die Gesamtdauer aller Freistellungsmöglichkeiten beträgt zusammen höchstens 24 Monate.

Zieht sich die Pflege länger als 24 Monate hin, können mehrere Angehörige die Pflegezeit oder Familienpflegezeit nehmen - nacheinander oder parallel.

Wird der Verdienstausschlag in dieser Zeit finanziell ausgeglichen?

Für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung haben Sie einen **Anspruch auf Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage**.

Dieses so genannte **Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag** - den Sie unverzüglich stellen müssen - von der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen gewährt.

Für die Dauer der Freistellungen (Pflegezeit und Familienpflegezeit) gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Sibille-Hartmann-Straße 2-8
50969 Köln Telefon (02 21) 3 67 30

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse oder an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.